

Schwyz, 2. Juni 2021

Kleine Anfrage KA 19/21: Soziallasten Gemeinden: Wird Privatsphäre geschützt?

Beantwortung

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 6. Mai 2021 hat Kantonsrätin Carmen Muffler folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Bereits vor der Gemeindeversammlung in Schübelbach wurden erneut die hohen Soziallasten der Gemeinde ein Thema in den Medien. Besonders zu reden gab das öffentlich gemachte Beispiel einer Familie, deren Kinder durch die KESB fremdplatziert wurden. In der Zeitung wurde Gemeindepräsident Othmar Büeler zitiert, dass diese eine Familie die Gemeinde jährlich Fr. 600 000.- kosten werde. Der Fall wurde dann auch am Abend der Gemeindeversammlung öffentlich diskutiert.

Es ist schon lange nötig, dass wir in diesem Kanton über den Soziallastenausgleich nicht nur sprechen, sondern endlich etwas unternehmen. Es ist jedoch mehr als bedenklich, dass eine Familie auf diese Weise öffentlich an den Pranger gestellt wird, weil sie auf öffentliche Unterstützung angewiesen ist.

Daher ergeben sich folgende Fragen an den Regierungsrat:

- 1. Was hat der Kanton im Rahmen seiner Oberaufsicht über die Gemeinden unternommen oder wird er unternehmen, damit solche Verletzungen der Persönlichkeitsschutzrechte zukünftig nicht mehr vorkommen?*
- 2. Welche weiteren Massnahmen wären möglich, um die Persönlichkeitsrechte von unterstützungsbedürftigen Personen besser zu schützen?*

Ich bedanke mich für die Beantwortung der Fragen.»

2. Antwort des Sicherheitsdepartements

2.1 Zu Frage 1

Vorweg ist die suggestive und vorverurteilende Form der Fragestellung zu monieren. Aus den dem Sicherheitsdepartement bekannten und auch in den Medien wiedergegebenen Äusserungen des Gemeindepräsidenten von Schübelbach sind jedenfalls keine Persönlichkeitsverletzungen ersichtlich. Solche festzustellen wäre denn auch Sache der Gerichte und nicht einer Kantonsrätin im Rahmen einer kleinen Anfrage. Mit der Rechnungsablage ist der Gemeinderat zur umfassenden Orientierung der Stimmberechtigten über den Stand des Finanzwesens verpflichtet. Dass dabei auch die Begründung für ausserordentlich hohe Ausgaben bzw. Sozialkosten thematisiert werden kann, sofern dies in sachlicher und anonymisierter bzw. den Bestimmungen des Datenschutzes Rechnung tragender Form geschieht, erscheint offensichtlich, was umso mehr gelten muss, wenn aufgrund der hohen Ausgaben gar Steuererhöhungen im Raum stehen bzw. anderweitige Projekte zurückgestellt werden müssen. Die Information erfolgte gemäss den dem Sicherheitsdepartement bekannten Äusserungen des Gemeindepräsidenten massvoll, sachlich und unter expliziter Äusserung seiner Betroffenheit gegenüber der ihm namentlich nicht bekannten Familie. Gemäss Medieninformation seien denn auch anlässlich der Gemeindeversammlung keinerlei gehässige Äusserungen gefallen. Das Unverständnis seitens der Gemeinde richtete sich vielmehr gegen die geltende Rechtslage wonach sie bezüglich der Anordnungen der KESB kein Mitspracherecht habe. Sogar die von der Fremdplatzierung betroffene Mutter, die danach offenbar mit detaillierten Angaben zum Fall an die Medien gelangte, äusserte entsprechend Verständnis für die Gemeinde.

2.2 Zu Frage 2

Die daten- bzw. persönlichkeitschutzrechtlichen Vorgaben sowie das strafrechtlich verankerte Amtsgeheimnis bilden ausreichenden Schutz vor einer zu weitgehenden Informationspolitik der Behörden. Im Rahmen der Orientierungspflicht und einer transparenten Berichterstattung gegenüber den Stimmberechtigten an einer Gemeindeversammlung bedarf es zudem regelmässig einer sorgfältig zu treffenden Abwägung. Sollte sich jemand in seiner Persönlichkeit verletzt fühlen, so stehen ihm bereits heute die entsprechenden Rechtsbehelfe des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) zur Verfügung (Art. 28 ff.). Weitere Massnahmen sind weder nötig noch sinnvoll.

3. Zustellung

Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Beauftragter für Information und Kommunikation; Sicherheitsdepartement; Medien.

Mit freundlichen Grüssen

Sicherheitsdepartement des Kantons Schwyz

Der Departementsvorsteher:

Herbert Huwiler, Regierungsrat

Zustellung an die Medien: 3. Juni 2021